

Statuten des Tiroler Taekwondo Verbandes

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Tiroler Taekwondo Verband“ (TTDV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

§ 2

Wesen und Grundsätze des Verbandes

- (1) Der TTDV ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der TTDV vertritt die Interessen der Mitglieder und von Taekwondo auf nationaler und internationaler Ebene zum Wohle der Taekwondoin.
- (3) Der TTDV erstrebt die Einhaltung, Pflege und Förderung von Taekwondo (abgekürzt TKD) als traditionelle Art der koreanischen, waffenlosen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung.

§ 3

Zweck des TTDV

- (1) Der TTDV bezweckt die Förderung und Pflege von TKD zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung durch:
 - die Abhaltung von und die Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen
 - die Abhaltung von Schulungskursen und die Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen und Seminaren

§ 4

Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - die Aus- und Fortbildung von Taekwondo Übungsleitern
 - die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern
 - die Durchführung von Landesmeisterschaften (national und international)
 - Vorführungen von Taekwondo
 - die Verbreitung von Taekwondo durch Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen der Vereine
 - Verkauf von Taekwondo-Ausweisen, Jahresmarken und Prüfungsmarken mit Urkunden
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Werbeeinnahmen
 - Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen, Zuschüssen, Subventionen und sonstigen Zuwendungen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die die Statuten des TTDV anzuerkennen haben.
 - Ordentliche Mitglieder sind Vereine oder Sektionen von Sportvereinen, die den Sitz in Tirol haben.
 - Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Interessenvereinigungen sein, die vom Vorstand des TTDV aufgenommen werden.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband vom Vorstand ernannt werden.

§ 6

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den TTDV erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Voraussetzungen einer Aufnahme in den TTDV werden in der Geschäftsordnung des TTDV geregelt.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum TTDV endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand des TTDV zu erfolgen. Der Austritt wird zum jeweiligen Monatsende wirksam.

§ 8
Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des TTDV sind berechtigt an der Generalversammlung (GV) teilzunehmen.
- (2) Das Recht Anträge zu stellen, das Stimmrecht in der GV, sowie das Recht zu wählen und gewählt zu werden, steht den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Sämtliche Rechte beruhen auf den Statuten des TTDV und ruhen bei pflichtwidrigen Verhalten.

§ 9
Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet nach einer Wahl ihre Funktionäre dem TTDV binnen angemessener Frist schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet Statutenänderungen binnen Monatsfrist dem Vorstand des TTDV schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind von den Vereinen monatlich im Voraus an den TTDV zu entrichten.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet Jahresmarken, Ausweise und Prüfungsmarken mit Urkunden für ihre Vereinsmitglieder vom TTDV zu beziehen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TTDV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des TTDV Abbruch erleiden könnte.
- (6) Die Mitglieder des TTDV verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten des TTDV und der darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse.

§ 10
Disziplinarbestimmungen und Strafen

- (1) Mitglieder, die gegen die Statuten und Interessen des TTDV verstoßen, können nach der Disziplinarordnung sanktioniert werden.
- (2) Die Disziplinarordnung regelt den genauen Ablauf.

§ 11
Verbandsorgane

Als Verbandsorgane sind eingerichtet:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Verbandsgericht

§ 12
Die Generalversammlung (GV)

- (1) Die Generalversammlung besteht aus:
den Vertretern eines jeden Mitgliedsvereines
- (2) Jeder Mitgliedsverein des TTDV wird durch den Obmann, im Verhinderungsfall durch ein anderes bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereines vertreten.
- (3) Die GV tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zusammen.
- (4) Die GV ist vom Präsidenten mit Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der GV einzuberufen.
Eine außerordentliche GV findet auf
 1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 3. Verlangen der Rechnungsprüfer §21 Abs: 5 erster Satz VereinsG)
 4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten)
 5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (5) Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese mindestens drei Tage vor der GV schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail im Verbandsbüro eingebracht werden.
- (6) Den Vorsitz der GV führt der Präsident bei Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide Präsidenten verhindert übernimmt den Vorsitz der Generalsekretär.
- (7) Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung ausgenommen über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen GV, gefasst werden.
- (8) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die GV fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse auf Änderung der Statuten und Auflösung des TTDV erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- (10) Der Beschlussfassung der GV unterliegen:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kontrollorgan
 - die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Änderung der Statuten
 - die Genehmigung der Disziplinarordnung
 - die Auflösung des TTDV

§13
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des TTDV besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Generalsekretär
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand wickelt die laufenden Geschäfte ab.
- (4) Der Vorstand beschließt das Budget.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Den Vorsitz im Vorstand hat der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide Präsidenten verhindert übernimmt den Vorsitz der Generalsekretär.

§14
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident/Präsidentin hat den Vorsitz bei der GV und bei den Vorstandssitzungen.
- (2) Der/Die Präsident/Präsidentin vertritt den TTDV nach außen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten / Präsidentin und des / der Generalsekretärs /Generalsekretärin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten / Präsidentin und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§15
Der Präsident

- (1) Der Präsident hat den Vorsitz bei der GV und bei den Vorstandssitzungen.
- (2) Der Präsident vertritt den TTDV nach außen.
- (3) Der Präsident ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, selbstständig Anordnungen zu treffen.
- (4) Der Präsident ist gegenüber dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassier, dem Schriftführer weisungsberechtigt.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen und Schriftstücke, die den TTDV finanziell belasten und verpflichten, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers oder des Präsidenten und des Generalsekretärs.

§16
Der Vizepräsident

- (1) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung.
- (2) Als Stellvertreter hat der Vizepräsident die entsprechenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.
- (3) Der Vizepräsident hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

§17
Der Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Generalsekretär hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

§18
Der Kassier

- (1) Der Kassier hat die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des TTDV.
- (2) Der Kassier hat für die ordnungsgemäße Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu sorgen.
- (3) Der Kassier erstellt das Jahresbudget und legt dieses dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
- (4) Der Kassier hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

§19
Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen.
- (2) Der Schriftführer hat alle Aufgaben, die ihm durch Vorstandsbeschluss zu gewiesen werden, zu erledigen.

§20
Die Rechnungsprüfer

- (1) Von der GV werden 2 Rechnungsprüfer gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des TTDV und die Überprüfung des Jahresabschlusses.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Kassabücher und sonstigen Belege des TTDV Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben einen schriftlichen Prüfbericht anzufertigen und diesen der GV vorzulegen.

§21
Das Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und je 2 Vertreter der Streitparteien zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes wird von der GV auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- ~~(3) Das Verbandsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~
- ~~(4) Die Entscheidung des Verbandsgerichtes ist endgültig.~~
- ~~(5) Das Verbandsgericht entscheidet in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergeben.~~
- ~~(6) Wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichtes Streitpartei ist, wählen die Vertreter der Streitparteien einen Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.~~

§ 22
Die Wahl

- (1) Nach den Statuten erforderliche Wahlen haben für jede Funktion getrennt zu erfolgen.
- (2) Wahlen sind von der Wahlkommission durchzuführen.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
- (4) Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 23
Auflösung des TTDV

- (1) Die Auflösung des TTDV bedarf eines Beschlusses der GV mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen gemeinnützigen, jugendfördernden Institutionen, die die GV bestimmt, zur Verfügung zu stellen.